

Geschäfte der
Kreisstände.

§. 3. Die Kreisstände vertreten die Kreis-korporation in allen, den ganzen Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit den einzelnen Kommunen oder Individuen.

Sie haben Namens derselben verbindende Erklärungen abzugeben. Sie haben Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben ist, zu repartiren.

Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört werden, auch von allen Geldern, welche dahin verwendet werden, sollen ihnen die Rechnungen jährlich zur Abnahme vorgelegt werden, und wo eine ständische Verwaltung der Kreis-kommunal-Angelegenheiten eintritt, verbleibt den Kreisständen das Recht, die Beamten dazu zu wählen. Auch wählen sie die Zivilmitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission.

Zusammen-
setzung der
Kreisstände.

§. 4. Die kreisländische Versammlung besteht:

- A. aus denjenigen Besitzern der im Kreise gelegenen, ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche auf die durch Unsere Verordnung vom 30sten Mai 1820. den Standesherrn zugestandenen Regierungsrechte Verzicht geleistet haben, und aus denjenigen, welchen Wir im Stande der Fürsten und Herren Virilstimmen verliehen haben oder verleihen werden.
- B. Aus sämtlichen Besitzern der in die Matrikul der Ritterschaft aufzunehmenden Güter. Bis zu Entwerfung der Matrikul erscheinen diejenigen, welche bei der ersten Wahl der ritterschaftlichen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage als stimmfähig anerkannt worden sind.
- C. Aus einem Deputirten von jeder im Kreise gelegenen, an der Wahl der städtischen Deputirten zu dem Provinzial-Landtage Theil nehmenden Stadt, wobei Wir jedoch Uns vorbehalten, den größeren Städten, besonders in solchen Kreisen, in welchen außer denselben keine, oder nur wenige Städte sind, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und Bedeutsamkeit, auf besondern Antrag, die Absendung mehrerer Deputirten zu gestatten.
- D. Aus einem Deputirten jeder im Kreise befindlichen, aus Landkommunen zusammengesetzten Samtgemeinde (Bürgermeisterei oder Amt).

§. 5. Vertretungen sind gestattet:

- A. den §. 4. A. benannten Besitzern der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, imgleichen den Inhabern der Virilstimmen durch ein Mitglied ihrer Familie, oder einen sonstigen zur Ritterschaft des Preussischen Staats gehörigen Bevollmächtigten.
- B. Im Stande der Ritterschaft den Ehefrauen durch ihre Ehegatten, den Kindern durch ihren Vater und den Minderjährigen durch ihren Vormund, nicht